jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/3/27 91/10/0090

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren
80/02 Forstrecht

Norm

ABGB §472;
ABGB §492;
AVG §66 Abs4;
AVG §8;
ForstG 1975 §19 Abs5 litb;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Aus einem dinglichen Nutzungsrecht (Fahrtrecht) an einer Forststraße resultiert ein subjektives öffentliches Interesse an der Walderhaltung, welche der dinglich Berechtigte durch Hangrutschungen, ausgelöst durch die Ausführung des betreffenden Rodungsprojekts (hier: Kanalisationsbauten für eine Wohnsiedlung unter Beanspruchung eines Forstweges), für gefährdet und beeinträchtigt erachtet. In diesem Umfang kommt dem dinglich Berechtigten Beschwerdelegitimation nach § 34 Abs 1 VwGG zu (Hinweis allgemein zur Parteistellung der im§ 19 Abs 5 lit b ForstG 1975 genannten dinglich Berechtigten, E 10.4.1989, 88/10/0144, und E 20.10.1993,93/10/0106).

Schlagworte

Fischerei Forstrecht Umfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991100090.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at